

Ablösungsvereinbarung über einen Erschließungsbeitrag

Zwischen der

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf,
vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Marco Rutter,

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

Eigentümer XY

– nachfolgend Grundstückseigentümer genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Ablösung der Erschließungsbeiträge

- (1) Für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers nebst Entwässerungseinrichtungen und unselbstständige Grünanlagen in der Erschließungsanlage xxxxxx sind nach den §§ 127ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, und nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (ErschBS) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 01.12.2015 (Nr. 12/2015), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 02.01.2017 (Nr. 01/2017) Erschließungsbeiträge zu erheben.
- (2) Die Gemeinde und der Grundstückseigentümer sind sich darüber einig, dass der Erschließungsbeitrag für das Grundstück xxxx, eingetragen im Grundbuch von xxxxx

xxxxxx

mit einer Größe von xxx m², gemäß § 133 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der derzeit geltenden Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde abgelöst wird.

§ 2 Grundlagen für die Höhe des Ablösungsbetrages

Die Grundlagen für die Ermittlung des Ablösungsbetrages sind:

- a) die der Gemeinde entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden, nach den §§ 127ff. BauGB und der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde ermittelten beitragsfähigen Aufwendungen für die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits teilhergestellten bzw. noch herzustellenden Einrichtungen der Erschließungsanlage;
- b) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2016;

§ 3 Verpflichtung zur Zahlung des Ablösungsbetrages; Fälligkeit

- (1) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, zur Ablösung des Erschließungsbeitrages einen Betrag in Höhe von xxx # € je m² vervielfachter Grundstücksfläche zu zahlen. Unter Beachtung von § 6 der Erschließungsbeitragssatzung ergibt sich für den Grundstückseigentümer eine vervielfachte Grundstücksfläche von xxx m².

Der zu zahlende Ablösungsbetrag beträgt demnach #endbetrag# € (in Worten: ##### Euro und ##### Cent).

- (2) Der Ablösungsbetrag ist am #Faelligkeitsdatum# fällig und spätestens bis zum #Faelligkeitsdatum# auf folgendes Konto der Gemeinde zu zahlen:

Bank: Kreissparkasse Märkisch Oderland
IBAN: DE57 17054040 26 0815 6145
BIC: WELADED1MOL

Bei der Überweisung ist als Zahlungsgrund die Debitorennummer #kassenzeichen# und das o.g. Grundstück anzugeben.

Eine vertragsgemäße Zahlung liegt nur vor, wenn der Ablösungsbetrag am Tag der Fälligkeit auf dem vorgenannten Konto der Gemeinde eingegangen ist.

§ 4 Wirkung der Zahlung; Erschließungsbeiträge nach Bundesrecht

- (1) Nach Abschluss dieser Vereinbarung und Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Gemeinde einen Erschließungsbeitrag nach dem BauGB und der Erschließungsbeitragsatzung für die in § 1 dieser Vereinbarung bezeichnete Erschließungsanlage für das Grundstück xxx, gegenüber dem Grundstückseigentümer und seinen Rechtsnachfolgern nicht mehr erheben. Die Erschließungsbeitragspflicht erlischt insoweit mit der Zahlung.

- (2) Das Recht der Gemeinde, Erschließungsbeiträge nach dem BauGB für andere Erschließungsanlagen oder bei Veränderung der Grundstücksgröße zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 6 Wirksamwerden des Vertrages, auflösende Bedingung

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung sofort wirksam.
- (2) Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Ablösungsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 am Tag der Fälligkeit auf dem Konto der Gemeinde eingegangen ist. Geht der Ablösebetrag nicht fristgemäß ein, wird diese Ablösungsvereinbarung unwirksam. Das Risiko eines fristgerechten Zahlungseingangs trägt der Grundstückseigentümer; jegliche Ansprüche des Grundstückseigentümers gegen die Gemeinde auf Aufwendungs- oder Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Tritt die auflösende Bedingung ein, ist die Gemeinde verpflichtet und wird gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften Erschließungsbeiträge erheben.

§ 7 Vertragsänderungen, vorübergehende Unmöglichkeit, salvatorische Klausel und Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel des Satzes 1. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die in dieser Vereinbarung vereinbarten und nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen der Vertragsparteien gelten auch für den Fall, dass die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde sich im Nachhinein als unwirksam herausstellen sollte und die Gemeinde zur Behebung dieses Mangels eine neue Erschließungsbeitragssatzung in Kraft setzt oder wirksame Ablösungsbestimmungen erlässt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Lückenhafte oder unwirksame Bestimmungen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.
- (4) Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Grundstückseigentümer erhalten je eine Ausfertigung.

Petershagen/Eggersdorf, den

Bürgermeister Marco Rutter
(Stempel)

Petershagen/Eggersdorf, den

Eigentümer Grundstück